

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DES ANTWERPENER SCHIFFFAHRTVEREINS.

(genehmigt durch die Generalversammlung vom 16.März 1999 und vom 21. März 2013).

I. ALLGEMEINE PRINZIPIEN.

- A. Vorliegende allgemeine Bedingungen des Antwerpener Schifffahrtsvereins gelten sowohl für die Schiffsagenten als für die Schiffsmakler.
Ihre Aufgabe ist grundsätzlich ein Dienstleistungsverhältnis zu ihren Reedern, die sie vertreten.
- B. Der Schiffsagent/Schiffsmakler haftet nur für Schaden und /oder Verlust, insofern, als diese auf eine eindeutige Unterlassung bzw. auf einen groben Fehler des Schiffsagenten/Schiffsmaklers zurückzuführen sind. Diese Haftung erlischt ein Jahr nach dem Tag des Schadens bzw. der Verlustfeststellung. Die Haftpflichtigkeit des Schiffsagenten ist jedoch auf einen Höchstbetrag begrenzt, der seinem Honorar für die korrekte Ausführung des entsprechenden Auftrages, entspricht.
- C. 1/- Für sämtliche Arbeitsvorgänge, die nicht zum normalen Aufgabengebiet des Schiffsagenten/Schiffsmaklers gehören (Stauerei, Spedition, Lagerei, Verzollung, Transit, Probeentnahme, Kontrolle, usw.) gelten die hinterlegten und/oder bekanntgegebenen einschlägigen Bedingungen der zuständigen Berufsverbände. Falls die genannten Bedingungen den hiesigen Bedingungen widerstreiten, findet die Bestimmung Anwendung, die dem Schiffsagenten/Schiffsmakler den grössten Vorteil bringt.
- 2/- Der Schiffsagent/Schiffsmakler erteilt dem Reeder oder dem Dritten sämtliche Auskünfte bzw. Mitteilungen nach bestem Wissen und Gewissen. Er haftet nicht für deren Richtigkeit.
- 3/- Die von dem Schiffsagenten/Schiffsmakler erstellten Rechnungen sind bei Erhalt zahlbar. Bei Nichtzahlung wird von Rechts wegen und ohne vorherige Zahlungsanmahnung ein Verzugszinssatz von 1 % pro Monat angerechnet.
- 4/- Der Schiffsagent/Schiffsmakler haftet nicht für die Einnahme etwaiger Nachnahmen, es sei denn, dass anderweitige Bedingungen vorliegen. Im letzteren Fall ist er berechtigt, hierfür eine angemessene Vergütung zu fordern.
- 5/- Falls nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, wird im Antwerpener Hafen beim Umschlag von Frachten in eine andere Währung als die Tarifwährung üblicherweise wie folgt verfahren:
- a) Bei der Ankunft: Anwendung des Wechselkurses des dem Tage der Einklarierung des Schiffes vorausgegangenen Werktags;
 - b) Bei der Abfahrt: Anwendung des Wechselkurses des dem ersten Ladetag des Schiffes vorausgegangenen Werktags;
 - c) Als Wechselkurs gilt der täglich von der Europäischen Zentralbank notierte Mittelkurs.
- 6/- Der Schiffsagent/Schiffsmakler haftet nicht für Verstümmelungen, Störungen, Verspätungen oder Verlust infolge der Verwendung der üblichen Verständigungsmittel

wie Post, Radio, Telefon, Fernschreiber, Telegramm, Telefax oder Email. Falls im Sprach- oder Schriftverkehr eine andere Sprache als die niederländische, französische, englische oder deutsche verwendet wird, haftet er nicht für Sprachmissverständnisse.

7/- Der Schiffsagent/Schiffsmakler haftet nicht für die Folgen nachstehender Ereignisse : Krieg, Kriegsgefahr, höhere Gewalt, Unruhen, mögliche Streiks (unberücksichtigt ob es sich um offizielle Streiks handelt oder nicht), Lock-outs, Boykotts, Sabotagen, Wetterstörungen, Platzmangel im Hafen und ähnliche Vorfälle, die möglicherweise die normale Ausübung seiner Aufgaben beeinflussen könnten.

D. Die Vereinbarungen zwischen dem Schiffsagenten/Schiffsmakler, dem Reeder oder den Dritten unterliegen der belgischen Gesetzgebung.

II. BEDINGUNGEN DIE DAS VERHAELTNIS ZWISCHEN SCHIFFSAGENTEN/SCHIFFSMAKLER UND DRITTEN REGELN.

A. Sämtliche Offerten die der Schiffsagent/Schiffsmakler macht, sind immer freibleibend und macht er für Rechnung seines Auftraggebers.

B. Der Schiffsagent/Schiffsmakler ist weder für die zum Laden angebotenen Güter, noch für die gelöschten Güter verantwortlich. Alle Kosten und Risiken, die durch den Verbleib der Güter vor dem Beladen oder nach dem Löschen entstehen, sind zu Lasten der Wareninteressenten/Dritten. Die Empfangnahme geschieht durch einen vom Schiffsagenten/ der Reederei angewiesenen Güter Behandler, der - gemäß der im Antwerpener Hafen üblichen Verfahren (Antwerp landing clause) - auf Rechnung, Risiko und Kosten des Inhabers des Konnossements handelt.

C. Bei der Mitteilung der Ankunfts- und Abfahrtsdaten, sowie der Lösch- und Ladestellen der Schiffe, haftet der Schiffsagent/Schiffsmakler weder für unvorhergesehene Umstände noch für die Richtigkeit der angegebenen Daten.

D. Der Schiffsagent ist berechtigt, die Verladung der Güter ganz oder teilweise in nachstehenden Fällen zu verweigern :

- wenn die erforderlichen Dokumente ganz oder teilweise fehlen;
- wenn Zweifel entsteht bezüglich der genauen Güterart; ebenfalls wenn Zweifel besteht, ob bestimmte Güter als harmlos oder gefährlich zu betrachten sind;
- wenn die Güterart unvollständig oder ungenau angegeben ist;
- wenn im Schiffsraum kein geeigneter Ladeplatz vorhanden ist.

E. Der Schiffsagent/Schiffsmakler haftet weder für die Bezahlung noch für die gute Ausführung von Aufträgen, die er für Rechnung seines Auftraggebers an Dritten weiterleitet. Jede Bezahlung, die der Schiffsagent/Schiffsmakler für solche Aufträge leistet ist solange als Vorschuss zu betrachten (und ist infolgedessen auch solange zurückforderbar) bis der Auftraggeber ihm den Gesamtbetrag zurückerstattet.

F. Der Schiffsagent haftet weder für die gute Ausführung noch für die Bezahlung von Arbeiten, die in seinem Auftrag durch andere Unternehmen erledigt werden. Als solche sind zu betrachten : "Naties", Stauer, beeidigte Mess- und Wiegemeister,

Fuhrunternehmer, Lagerhalter usw. Er haftet auch nicht für die Schäden die durch Letztgenannte verursacht werden könnten.

III. BEDINGUNGEN, DIE DAS VERHAELTNIS ZWISCHEN DEM SCHIFFSAGENTEN UND DEM REEDER REGELN.

- A. Die Ernennung eines Schiffsagenten ermächtigt Letzteren zur Ausübung sämtlicher in seinem Aufgabenbereich liegenden Aktivitäten und Dienstleistungen, ganz besonders diejenigen erwähnt unter Punkt 3 im "Standard Liner and General Agency Agreement."
- B. Die Vergütung des Schiffsagenten erfolgt nach dem Punkt 5 des "Standard Liner and General Agency Agreement", das in den belgischen Häfen angewandt wird. Die vorliegenden Bedingungen sind in dem erwähnten "Agreement" integriert.
- C. Wenn der Schiffagent gleichzeitig als Bevollmächtigter des Verfrachters und des Befrachters handelt, kann seine Vergütung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Standard Liner and General Agency Agreement und/oder dem Tarif für Agentenvergütungen der „Nationale Federatie der Verenigingen van Scheepsagenten en –makelaars van België NAVES V.Z.W.“ erfolgen, es sei denn, zwischen den Parteien wurde etwas anderes vereinbart.
- D. Der Schiffsagent ist berechtigt, sowohl vor als während und nach der Ausführung seines Mandats für seine Auslagen entweder eine Garantie oder einen Vorschuss zu fordern. Solange er besagte Garantie bzw. besagten Vorschuss nicht erhalten hat, ist er nicht dazu verpflichtet, irgendwelche Bezahlungen für Rechnung des Reeders zu leisten. Falls er den verlangten Vorschuss nicht bekommen hat, ist der Schiffsagent berechtigt, eine Vorschussprovision von 1 % pro Monat vom Restbetrag anzurechnen.
- E. Der Schiffsagent ist berechtigt Güter oder Gelder, bestimmt für den Reeder, oder die ihm gehören, für sich zu behalten, und zwar bis zu der Betragshöhe, die der Reeder ihm schuldet. Er ist ebenso dazu berechtigt, die ihm verschuldeten Beträge von denjenigen die er dem Reeder schuldet, abzuziehen.
- F. Die Ueberweisungskosten von Beträgen an den Reeder, oder dessen Rechnung an Dritten oder von dem Reeder an der Schiffsagenten, trägt der Reeder.
- G. Die in einer ausländischen Währung ausgedrückten, dem Schiffsagenten geschuldeten Beträge können auf seinen Wunsch entweder in der entsprechenden legalen fremden Währung oder in EURO beglichen werden.
Der Schiffsagent ist nicht für den durch Wechselkurse entstandenen Verlust bei den Beträgen verantwortlich, die er auf Rechnung des Reeders besitzt, einnehmen oder bezahlen muss.
- H. Der Schiffsagent ist niemals dazu gehalten, für seinen Reeder an Dritten, Bürgschaften oder Sicherheiten zu stellen. Für sämtliche Bürgschaften und Sicherheiten, die er auf Anfrage und für Rechnung des Reeders stellt fordert der Schiffsagent die Rückzahlung der von ihm ausgelegten Beträge, sowie eine vereinbarte Vergütung.

- I. Falls der Reeder seinem Schiffsagenten eine Kreditgewährung an Dritten gestattet, ist der Schiffsagent nicht verantwortlich für die Rückzahlung der dem Reeder verschuldeten Beträge.
- J. Für sämtliche Verbindlichkeiten, die der Kapitän, die Schiffsbesatzung oder jeglicher Vertreter des Reeders, zu welchem der Schiffsagent in einem Dienstleistungsverhältnis steht, auf sich nehmen, haftet der Reeder dem Schiffsagenten gegenüber. Der Reeder haftet ebenfalls für sämtliche Aufträge bzw. Anweisungen, die der Kapitän, die Schiffsbesatzung oder die Dienststellen des Reeders dem Schiffsagenten erteilen. Der Schiffsagent hat die Zuständigkeit des Auftraggebers nicht zu beurteilen.
- K. Der Reeder haftet dem Schiffsagenten gegenüber für die Rückzahlung sämtlicher Beträge und Geldstrafen, die Letzterer im Rahmen seiner Aufgaben bezahlt hat bzw. schuldet. Ungeachtet, ob seitens des Reeders eine ausdrückliche Auftragserteilung vorlag oder nicht.
- L. Jeder zwischen dem Reeder und dem Schiffsagenten auftretende Streitfall wird durch ein in Antwerpen tagendes Schiedsgericht entschieden.
Soweit sich die in diesem Streitfall beteiligten nicht über die Ernennung eines einzigen Schiedsrichters einigen können, ernennt jeder einen Schiedsrichter. Die beiden Schiedsrichter deuten gemeinsam einen dritten an, der als Vorsitzender des Schiedsgerichtes auftritt. Dieser dritte Schiedsrichter kann aus einer, durch den Antwerpener Schiffartverein aufgestellten Liste von Rechtsanwälten gewählt werden. Falls sich die beiden Schiedsrichter betreffs der Wahl des dritten nicht einigen können, wird durch das Los entschieden.
Die drei Schiedsrichter stellen ein Kollegium dar. Sie sind sämtlichen nicht zwingend auferlegten formaljuristischen Formalitäten enthoben und entscheiden endgültig, in letzter Instanz. Höhere Berufung, Bruch, Bittschrift oder andere Rechtsverfahren sind ausgeschlossen, mit Ausnahme von den, in Art. 1704 des Gesetzes vom 4 Juli 1972 zur Ratifizierung des Europäischen Abkommens bezüglich ein Einheitsgesetz hinsichtlich Arbitrage, genehmigt in Strassburg am 20 Januar 1966 (Belgisches Staatsblatt 8/8/1972), vorgesehenen Fällen.